

Richtlinie zum Budget der Ortsbeiräte in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (HRO)

1. Grundsätze

Auf der Grundlage des § 46 Absatz 7 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der jeweils gültigen Fassung kann die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (HRO) Haushaltsmittel ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsbeiräte entscheiden. Darunter versteht die KV-MV die finanzielle Eigenverantwortung der Ortsbeiräte für Maßnahmen, die sich auf den jeweiligen Ortsteil beschränken. Die Grenze liegt dort, wo die Haushaltsautonomie der direkt gewählten Stadtvertreter eingeschränkt wird. Eine „kleinere ortsteilbezogene Maßnahme“ sollte eine Projektgesamtsumme von 10.000 EUR nicht überschreiten und im Vergleich zum Gesamthaushalt der HRO eine untergeordnete Bedeutung haben.

Die Bereitstellung der Ortsbeiratsbudgets ist eine freiwillige Leistung der HRO im Rahmen eigener Entscheidungsspielräume und soll einen vielfältigen Beitrag zur unmittelbaren Entfaltung innerhalb der Ortsteile und den Interessen der örtlichen Gemeinschaft leisten.

2. Rechtsgrundlagen

Folgende rechtliche Grundlagen finden Anwendung:

- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV)
- Verwaltungsvorschriften für die Bewilligung staatlicher Zuwendungen nach § 23 und § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV-LHO)
- Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V)
- Landesverordnung über die Aufstellung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) und die dazu ergangenen Ausführungsanweisungen
- Landesverordnung über die Kassenführung der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindekassenverordnung – GemKVO) und die dazu ergangenen Ausführungsanweisungen
- Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

3. Budgethöhe

Das jährliche Budget der Ortsbeiräte bemisst sich auf einen Grundbetrag zuzüglich einer Einwohnerkomponente. Der Grundbetrag beträgt primär 3.000 EUR.

Die Einwohnerkomponente ermittelt sich nach folgender Stichtagsregelung: Maßgeblich ist die Anzahl der mit Hauptwohnsitz in den jeweiligen Ortsbeiratsbereichen gemeldeten Einwohnerinnen bzw. Einwohnern entsprechend der amtlichen Einwohnerstatistik der HRO. Die Pauschale beträgt jährlich je Einwohnerin und Einwohner 0,70 EUR. Stichtag zur

Ermittlung der Einwohnerzahlen ist der 31.12. des Vorjahres zum Haushaltsplanaufstellungsverfahren auf der Grundlage der aktuell gültigen amtlichen Statistik. Die Haushaltsansätze werden nach den Kriterien zur Haushaltsplanaufstellung durch die Verwaltung ermittelt. Der jeweilige Haushaltsansatz wird auf volle 100 EUR aufgerundet.

4. Verwendungszweck

Das Budget für Ortsbeiräte ist auf die Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen, welche nicht von gesamtstädtischer Bedeutung sind und eine Projektgesamtsomme i. H. v. 10.000 EUR nicht überschreiten sollen, begrenzt.

Förderfähig sind Maßnahmen, die einen Bezug zum Ortsbeiratsbereich haben. Die Leitlinien zur Stadtentwicklung der HRO können dabei richtungsgebend wirken.

Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

1. Aktivitäten zur Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege bzw. Brauchtumspflege durch gemeinnützige Träger
2. Aktivitäten zum Umwelt- und Klimaschutz
3. Investitionen, die dem Gemeinwohl dienen, wie neue oder ergänzende Anschaffungen durch einen gemeinnützigen Träger oder der Stadtverwaltung der HRO.

5. Zuwendungsempfänger

- 5.1 Zuwendungsberechtigt sind gemeinnützige öffentliche Einrichtungen, gemeinnützige Verbände, Vereine und Vereinigungen und jede weitere Organisationsform, die gemeinnützige Zwecke verfolgt und deren Tätigkeiten darauf ausgerichtet sind, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Ausgenommen hiervon sind politische Organisationsformen. Hierzu ist es erforderlich, einen aktuellen Freistellungsbescheid vom Finanzamt mit der Antragstellung einzureichen. Der Bescheid braucht nur einmal für den Zeitraum seiner Gültigkeit vorgelegt zu werden.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind geschäftsfähige natürliche Personen, welche nachweislich gemeinnützige Zwecke verfolgen im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, die dem Zweck dieser Richtlinie entsprechen.

Ausgenommen davon sind Eigenwerbungen jeglicher Art, sowie Ehrenamtsentschädigungen (i. S. d. § 3 Nr. 26 und 26a des Einkommenssteuergesetzes), Verköstigungen und Reisekosten.

Eine Parallelförderung einer Maßnahme aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger ist im Verhältnis zur Förderung durch diese Richtlinie dann unschädlich, wenn dadurch eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt. Daher ist bereits mit der Antragstellung zu

erklären, wo und bei wem eine Förderung für den gleichen Förderzweck beantragt worden ist. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis einzureichen.

Die Zuwendungen sind zweckgebunden zu verwenden. Mit ihnen dürfen insbesondere keine Rücklagen gebildet werden.

Vor der Bewilligung der Zuwendung darf mit der Maßnahme grundsätzlich nicht begonnen werden. Besteht ausnahmsweise die Dringlichkeit eines vorzeitigen Maßnahmebeginns, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde unter Beifügung einer Begründung erforderlich.

Der Bewilligungszeitraum ist auf das laufende Haushaltsjahr begrenzt. Haushaltsmittel werden für investive Maßnahmen ins nächste Haushaltsjahr nur übertragen, wenn mit der Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr begonnen worden ist. Eine Übertragung nicht gebundener Haushaltsmittel ins folgende Haushaltsjahr ist daher nicht möglich.

7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

7.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der

- Vollfinanzierung
- Anteilsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt)
- Fehlbedarfsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt)
- Festbetragsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt)

als ein Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

7.2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

- 7.2.1 Die HRO gewährt gemeinnützigen Organisationsformen für Aktivitäten im Ortsbeiratsbereich eine Maximalförderung je Maßnahme von 5.000 EUR. Dabei sind minimale Abweichungen gestattet (bis zu 100 EUR bei einer Fehlbedarfsfinanzierung).
- 7.2.2 Die HRO gewährt geschäftsfähigen natürlichen Personen für Aktivitäten im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung im Ortsbeiratsbereich eine Maximalförderung je Maßnahme von 500,00 EUR.
- 7.2.3 Übergreifende Aktivitäten von Ortsbeiratsbereichen können als eine Maßnahme gefördert werden, wenn die jeweiligen beteiligten Ortsbeiräte dem Projekt zugestimmt haben.
- 7.2.4 Der Ortsbeirat kann in Höhe einer Maximalförderung von bis zu 500 EUR jährlich Mittel zur Förderung von Würdigungen ehrenamtlich aktiver Einwohnerinnen und Einwohnern, sowie außergewöhnlicher Aktivitäten besonders verdienstvoller Institutionen eigenständig einsetzen. Der Mitteleinsatz darf im Einzelfall 100 EUR nicht überschreiten. Aus Vereinfachungsgründen ist ein jährlicher Beschluss über die Verwendung des Maximalbetrages von 500 EUR durch den Ortsbeirat ausreichend.

- 7.2.5 Sollte ein Ortsbeirat innerhalb des laufenden Jahres erkennen, dass sein Budget nicht ausgeschöpft werden wird, besteht die Möglichkeit, das unverbrauchte Budget auf einen anderen Ortsbeirat zu übertragen. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des abgebenden und des aufnehmenden Ortsbeirates.

8. Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Anträge auf Zuwendungen müssen für eine abschließende Bearbeitung vollständig vorliegen. Die bewilligende Behörde kann zur Beurteilung der Sachlage weitere Nachweise einfordern.

Dem Antrag auf Projektförderung sind insbesondere beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck aller zusammenhängenden Ausgaben mit der beabsichtigten Finanzierung)
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist (Bestandteil des Antrages).

Eine Antragstellung ist per Post, persönlicher Abgabe oder per E-Mail möglich. Die entsprechenden Formulare hinsichtlich des Verfahrens stehen elektronisch ausfüllbar auf der Internetseite der HRO jederzeit abrufbar bereit.

Im Hinblick auf den Jahresabschluss des Haushaltes der HRO sollen die durch den Ortsbeirat positiv votierten Anträge spätestens zum 30.11. des Jahres bei der bewilligenden Behörde eingegangen sein.

Ablauf des Verfahrens für die Gewährung einer Zuwendung:

1. Idee für ein Förderprojekt entsteht

- Beratungsmöglichkeit bei der sachbearbeitenden Stelle in der Verwaltung; Stadtamt, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock
Kontaktaufnahme wie folgt möglich: per E-Mail: zuwendungen.stadtamt@rostock.de, per Telefon: 0381/381-3103, persönlich nach Terminvereinbarung
- Kontaktaufnahme im zuständigen Ortsamt zur persönlichen Vorstellung im Ortsbeirat, hierfür ist eine formlose Skizzierung des Förderprojektes erforderlich.

Eine Kontaktaufnahme ist wie folgt möglich:

Ortsamt Nordwest1
E-Mail: ortsamtnw1@rostock.de

Ortsamt Nordwest 2
E-Mail: ortsamtnw2@rostock.de

Ortsamt West
E-Mail: ortsamtwest@rostock.de

Ortsamt Stadtmitte
E-Mail: ortsamtmitte@rostock.de

Ortsamt Ost
E-Mail: ortsamtost@rostock.de

- Unmittelbare Antragstellung beim Stadtamt der HRO zur Weiterleitung an das Ortsamt für eine Votierung durch den Ortsbeirat

oder

unmittelbare Antragstellung beim zuständigen Ortsamt für eine Votierung durch den Ortsbeirat.

2. Ortsbeirat votiert für die Förderung der Projektidee oder lehnt diese ab. Weiterleitung des Beschlusses durch das Ortsamt mit der Antragskizzierung bzw. Antragsunterlagen an die sachbearbeitende Stelle in der Verwaltung.

9. Bewilligungsverfahren

Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung ist das Stadtamt, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock.

Das Stadtamt prüft die eingegangenen Antragsunterlagen ggf. unter Einbeziehung weiterer Fachämter der Stadtverwaltung der HRO auf Förderfähigkeit und sachliche Richtigkeit. Bei einer formlosen Antragstellung wird mit dem Antragsteller umgehend Kontakt aufgenommen, um die formgebundene Antragstellung nachzuholen.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen entscheidet das Stadtamt über die Förderfähigkeit des Projektes nach den Vorgaben dieser Richtlinie, sowie über die Höhe der Zuwendung je Einzelmaßnahme und erlässt den Zuwendungsbescheid.

Dem Zuwendungsbescheid werden die folgenden Unterlagen beigelegt:

- Anlage 1 - Kosten- und Finanzierungsplan
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck „Verwendungsnachweis“
- Vordruck „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“.

Der Zuwendungsbescheid ergeht vorab per E-Mail an den Adressaten mit der Möglichkeit, im Rahmen einer Einverständniserklärung den Bescheid im Vorgriff auf die Bestandskraft (Ablauf der Frist der Rechtsbehelfsbelehrung) für rechtswirksam anzuerkennen.

Nach Vorliegen der Rechtsbehelfsverzichtserklärung können 50 % der Zuwendungssumme als Vorschuss gewährt werden. Die verbleibenden 50 % werden nach der Einreichung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Bei unbilliger Härte kann im Einzelfall bis zu 80 % davon abgewichen werden. Hierfür ist ein entsprechender prüfbarer Nachweis notwendig.

Die Prüfung der Mittelverwendung und des Verwendungsnachweises obliegt dem Stadtamt. Bei festgestellter zweckentfremdeter Verwendung der bewilligten Fördermittel wird der Bewilligungsbescheid widerrufen und die Fördermittel zurückgefordert.

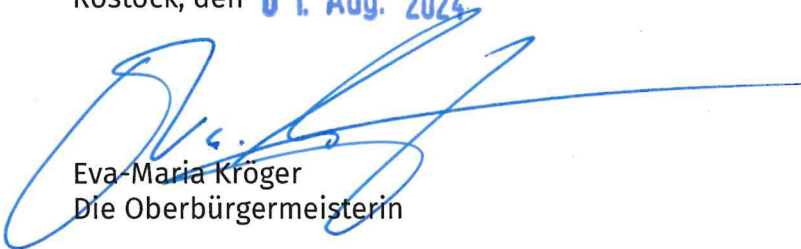
10. Evaluation

Bis zum 31.03. wird eine standardisierte Übersicht durch das Stadtamt an die Ortsbeiräte zur Evaluation übergeben. Über die Ergebnisse des Mittelverbrauches in den Ortsbeiratsbereichen wird in Form einer Informationsvorlage bis zum 30.09. des Folgejahres durch das Stadtamt informiert.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den **01. Aug. 2024**



Eva-Maria Kröger
Die Oberbürgermeisterin